

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 6 (1910)
Heft: 2

Artikel: Zur Geschichte von Kirchberg
Autor: Welti, F.E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-179276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte von Kirchberg.

Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung des Historischen Vereins des Kantons Bern zu Kirchberg, am 18. Juni 1905 von F. E. Welti.



irchberg gehört zu denjenigen Orten des deutschen Kantonsteils, von denen uns schon die Geschichte des früheren Mittelalters Kunde gibt. Zum erstenmal nämlich wird zu Ende des 10. Jahrhunderts der Ort in einer Urkunde Ottos III. vom Jahr 994 erwähnt. Diese Urkunde handelt von der Schenkung dreier Höfe, die der König auf Bitte seiner Grossmutter, der Kaiserin Adelheid, dem von ihr gegründeten Benediktinerkloster Selz im Elsass übergibt. Die drei Höfe sind: Kirchberg im Argau, Uetendorf und Wimmis im Ufgau. Das Original der Schenkungsurkunde König Ottos III. ist verloren gegangen, ihren Wortlaut kennen wir aus einer im Jahr 1266 auf Veranlassung der Aebte von Weissenburg und Schwarzach erstellten Abschrift. Am 26. Dezember 994, am Tage der Ausstellung unserer Urkunde, ist von König Otto III. eine zweite Schenkungsurkunde für Selz ausgefertigt worden. Dieses zweite Diplom ist noch erhalten, es entspricht hinsichtlich der Formulierung seines Inhaltes dem ersten durchaus, und da der nämliche Schreiber beide Dokumente abgefasst haben wird, so können wir uns nach der Reproduktion¹⁾ der noch erhaltenen zweiten Urkunde, die hier vorliegt, eine genaue Vorstellung vom Aussehen der ältesten Kirchberger Urkunde machen.

Fast ein halbes Jahrtausend ist Kirchberg mit Selz verbunden geblieben, von 994 bis 1481, es versteht sich darum ganz von selbst, dass wir heute an der Jahresversammlung unseres Vereins dieser Beziehungen gedenken. Vorher jedoch möchte ich die Gründung des Klosters Selz und namentlich

¹⁾ Sie ist enthalten in Lieferung IX, Tafel 9, des Werkes «Kaiserurkunden in Abbildungen» von Sybel und Sickel.

die Privilegien, mit denen das Kloster ausgestattet wurde, kurz berühren, denn in mancher Beziehung ist ihrer auch Kirchberg teilhaftig geworden.

Stifterin des Klosters Selz ist, wie schon erwähnt, die Kaiserin Adelheid, die Witwe Kaiser Ottos I., des Grossen, die noch in ihren späteren Lebensjahren infolge des frühzeitigen Todes ihres Sohnes und ihrer Schwiegertochter an der Regierung des Reichs und an der Erziehung ihres Enkels, Ottos III., mitzuwirken berufen ward. Otto III. war beim Tode seiner Mutter, der Kaiserin und griechischen Prinzessin Theophano, 11 Jahre alt und empfing seine Ausbildung durch Gerbert, den nachmaligen Papst Silvester II. Als Otto volljährig geworden war, zeigte es sich bald, dass er trotz seiner vorzüglichen Bildung die Eigenschaften eines Herrschers nicht besass. Seiner Grossmutter aber, die in der Vollbringung frommer Werke ihr Heil suchte, erwies er sich stets als mächtige Stütze. Den Hang zur Frömmigkeit hat Adelheid wohl von ihrer Mutter, von Bertha von Burgund, geerbt, von der Gemahlin des Burgunderkönigs Rudolf II. und Stifterin des Benediktinerklosters Peterlingen. Die Erinnerung an die Stiftung der Mutter und an die Gründung der beiden elsässischen Klöster Erstein und Andlau durch deutsche Kaiserinnen mag den Plan Adelheids, in Selz, einem Ort an der Sauer, in der nordöstlichen Ecke des elsässischen Nordgaues, ein Kloster zu errichten, nicht zum wenigsten hervorgerufen haben. Den Hof Selz hatte Adelheid bereits im Jahr 968 von ihrem Gemahl Otto I. mit einigen andern Höfen im Unterelsass erhalten. Die Gründung des Klosters fällt nach der Mitteilung des Biographen der Kaiserin Adelheid, des Kluniazensers Odilo, ungefähr 12 Jahre vor ihren Tod, also in das Jahr 987. Aber erst von 992 an melden Urkunden von Schenkungen an das Kloster Selz. Der Hof Sermersheim und die Güter in Steinweiler, Dierbach, Nieder- und Oberotterbach, alle im Süden des an den Nordgau grenzenden Speiergaus, werden im Jahre 992 der neuen Stiftung von Otto III. einverleibt; im nämlichen Jahr kommen dazu Alsheim und Nierstein bei Oppenheim in Franken (zwischen Worms und Mainz) und Moosbach und Biebrich nördlich von Mainz. Im Jahr 994, am Weihnachtstag, schenkt Otto

III. der Abtei die zwei Kirchen zu Lupstein und Schweighausen mit den Kapellen Wittersheim und Reichshofen, drei Wältern und zwei Mühlen am Flusse Zorn, und am nämlichen Tag die Höfe Kirchberg, Uetendorf und Wimmis.

Das Flächenmass des gesamten Grundbesitzes, mit dem Adelheid ihre Gründung bedachte, kann nach den Angaben der Urkunden auch nicht annähernd genau bestimmt werden. Die Ausstattung dürfte aber eine sehr reiche gewesen sein. Der Grundbesitz einzelner Klöster im 9. und 10. Jahrhundert war ganz enorm, so schätzt z. B. von Arx denjenigen des Klosters St. Gallen auf 4000 Huben, die Hube zu 40 Jucharten gerechnet, also auf 160,000 Jucharten. Wenn vielleicht Selz an liegendem Gut weniger reich war als St. Gallen, so stund es diesem an Privilegien jedenfalls nicht nach. Schon im Jahr 992, am 4. Januar, hatte Otto III. dem Kloster Selz seinen Güterbesitz und seine Rechte bestätigt. Die Mönche, sagt die Urkunde, haben die Befugnis, selbst ihren Abt aus der Zahl der Klosterbrüder zu wählen; die Abtei steht unter dem Schutz des Königs, und niemand darf sie zur Vornahme irgend einer Amtshandlung betreten, ausgenommen wer die Erlaubnis dazu vom Klostervogt erhalten hat. Den Vogt aber soll der Abt selbst ernennen. Diese Rechte werden am 2. Juli 993 vermehrt: Otto III. verleiht der Abtei Marktrecht und die Befugnis eine eigene Münze zu prägen, nach den Münzen, die zu Strassburg und zu Speyer geschlagen werden. Das Kloster soll deshalb, sagt der König, diese Privilegien empfangen, weil Selz seit alter Zeit an der Grenzmark gelegen (im Nordgau des Elsass) ein Durchgangsort ist für alle, die ab- und zuwandern und weil Markt und Münzstätte nötig sind für die Menge Volkes sowohl, die hier zeitweise zusammenströmt, als für die Mönche und die Leute, die hier ansässig sind. So stattete Otto III. das kaum gegründete Benediktinerkloster mit Rechten aus, die in der Regel nicht einmal ältere Klöster besassen; die schon im Jahr 724 gegründete Abtei Reichenau z. B. hat erst im Jahr 998 Münzrecht empfangen.

Dank seiner Vorrechte ward das neue Kloster Selz gleich ein Ort von Bedeutung. Wohl infolge des Marktes schloss sich an das Kloster bald eine Stadt an, der im Jahr 1139 von

Kaiser Konrad III. die Freiheiten von Speyer verliehen wurden. Auf die Schicksale der Stadt Selz kann ich hier nicht eingehen, ich will nur bemerken, dass auch sie in der Geschichte unseres Landes erwähnt wird. Sie gehört nämlich zu den rheinischen und schwäbischen Städten, die im Jahr 1385 mit Zürich, Bern, Solothurn und Zug zu Konstanz den sog. grossen Städtebund geschlossen haben.

Auch der Papst Johannes XV. zeichnete die Abtei Selz durch Gnadenbeweise aus. Im Jahr 996 bestätigt er die Rechte des Klosters: es soll hinfür nur dem Papst und dem König unterstellt, im übrigen aber völlig unabhängig sein. Der Bischof von Strassburg, in dessen Sprengel Selz liegt, hat keinerlei Gewalt über das Kloster, er darf nichts von allem, was dem Kloster schenkungsweise zufällt, für sich beanspruchen, auch keinen Zehnten, keine Kirche und kein Grundstück.

Die feierliche Einweihung der Abtei fand am 18. November 996 statt, in Gegenwart Ottos III. und der Kaiserin Adelheid. Der erste Abt, den die Stifterin dem Kloster gab, war Eceman. Sie selbst ist drei Jahre nach der Einweihung, am 19. Dezember 999, gestorben und in der Abtei Selz bestattet worden. Bald ward sie heilig gesprochen, und an ihre Grabstätte pilgerten Kranke, die dort Heilung von ihren Leiden suchten. Der Kluniazenser Abt Odilo, der das Leben der Fürstin aufgezeichnet hat, soll sie auf ihrer letzten Reise nach Burgund begleitet haben, und es erscheint nicht unwahrscheinlich, dass er es war, der Adelheid bestimmte, die Regel der Kluniazenser auch in Selz einzuführen.

Noch möchte ich dieser kurzen Gründungsgeschichte von Selz beifügen, dass es nach den ältesten Selzer Urkunden zweifelhaft ist, welchem Heiligen das Kloster geweiht war: in honorem apostolorum heisst es in der einen, in der andern in honorem duodecim apostolorum, in einer dritten in honorem Petri ac Pauli apostolorum und in einer vierten, allerdings etwas später, die im Jahr 1025 in Pimprinzo, d. h. in Büimpliz, von König Rudolf III. ausgestellt wurde und eine Schenkung zweier Leibeigener an Selz betrifft, in honorem Sancti Petri nec non Adelheite imperatricis. Später erscheinen regelmässig als Patrone der Abtei Peter und Paul, und auch ihr Siegel

zeigt im Bild diese zwei Apostel zusammen mit der heiligen Adelheid²⁾).

Als unser Kirchberg, oder vielmehr der Hof Kirchberg in Argauwe, wie die Urkunde sagt, von König Otto III. an Selz geschenkt wurde, gehörte der ganze Argau, unter dem das Gebiet zwischen Are und Reuss zu verstehen ist, zum Königreich des transjuranischen (schweizerischen) Burgund. Sehr wahrscheinlich kam er dazu unter Rudolf II., dem Gemahl Berthas, der einzigen Tochter und Erbin des alemannischen Herzogs Burkhard. Der Ufgau, in welchem die Höfe Uetendorf und Wimmis liegen, ist das Flussgebiet der Are auf dem linken Arufer von der Grimsel bis zur Mündung der Sane.

Wie, werden Sie fragen, war König Otto III. in Besitz der drei im burgundischen Königreich gelegenen Höfe gekommen, über die er im Jahr 994 verfügte? Darauf wird von den einen erwidert, die Höfe seien einst Eigen der Bertha gewesen und von ihr auf ihre Tochter Adelheid vererbt worden. Diese Annahme liege um so näher, als sich das nicht weit von Kirchberg entfernte Utzenstorf noch im Jahr 1009 im Besitze von Adelheids Neffen, Burkhard, des Erzbischofs von Lyon, befunden habe. Dieser Ansicht, sagen die andern, steht der Wortlaut der Schenkungsurkunde Ottos III. entgegen. Otto III. erklärt die drei Höfe ausdrücklich als *sein* Eigentum; *dedimus nostre proprietatis curtes*, also nicht Adelheids Eigen. Die Frage ist, glaube ich, so zu beantworten: die drei Höfe sind allerdings nicht mehr zur Zeit der Uebertragung an Selz, wohl aber ursprünglich Eigen der Adelheid gewesen. Wie diese Höfe nämlich werden auch nachweisbar im Eigentum Adelheids gewesene elsässische Besitzungen von König Otto III. als *sein* Eigen dem Kloster Selz geschenkt. Auf die Eigenschaft Adelheids an unsren Höfen weist insbesondere die urkundliche Bezeichnung St. Adelheidsgüter für den im Oberland gelegenen Teil der Schenkung und, mit Beziehung auf Kirchberg, die Erklärung des Klosters Selz in einem Rechtsstreit mit Konstanz, dass der Kirchensatz zu Kirchberg einen

²⁾ Vgl. Siegel im bernischen Staatsarchiv.

Bestandteil der Schenkung Adelheids gebildet habe. Hätten die Güter ursprünglich dem König Otto III. gehört, so wäre in der Rechtsschrift sicher nicht Adelheid als Eigentümerin bezeichnet worden. In unserer Kirchberger Urkunde ferner verbietet König Otto III. alle Angriffe auf die Besitzungen, die das Kloster Selz *von der Kaiserin* empfangen habe. Auch hier wird also auf die ursprüngliche Zugehörigkeit der Güter zum Eigen Adelheids Bezug genommen. Nicht zutreffend aber scheint mir die Behauptung, dass bei Uebertragung von Eigengütern an Klöster die Kaiserin an den Konsens ihres Enkels, Ottos III., gebunden gewesen sei und dass Otto *darum* die Güter als sein Eigen ausgegeben habe. Es ist mir viel wahrscheinlicher, dass zunächst eine Auflassung der Güter an den König stattfand, um sie seines Schutzes teilhaftig zu machen, und dass dann erst — nach der Auflassung an den König — dieser sie als sein Eigen an Selz weitergab.

Die in der Frage als Beweis angerufene Urkunde vom Jahr 1009 handelt von der Schenkung eines Hupald, der der Abtei St. Moritz im Wallis seine Liegenschaften zu Ins überlässt und dagegen vom Abt von St. Moritz, Burkhard, Erzbischof von Lyon, und dem Vogt der Abtei, Burcardus, eine Kirche in der Grafschaft Utzenstorf im Dorf Lyss erhält. Uns interessiert diese Urkunde auch darum, weil offenbar Kirchberg unter die Orte der im Argau gelegenen Grafschaft Utzenstorf zu zählen ist, denn wir werden das Gebiet dieser Grafschaft zwischen Are und Emme suchen müssen — alles das aber unter der Voraussetzung, dass sich der Comitatus Uransdorffus der Urkunde von 1009 auf das benachbarte Utzenstorf bezieht, was meines Erachtens durchaus möglich ist und durch den Inhalt der Urkunde selbst wahrscheinlich gemacht wird.

König Otto III. überträgt die drei Höfe auf das Kloster Selz mit allen Zubehörden, mit allen Nutzungen, mit allen Eigenleuten beiderlei Geschlechtes, mit den Hofstätten, Gebäuden, Aeckern, Wiesen, mit der Fischereigerechtigkeit und, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, auch mit allen Weinbergen. Es muss also in der hiesigen Gegend im 10. Jahrhundert Wein gepflanzt worden sein, und auf frühere Wein-

kultur weisen in der Tat heute noch vorkommende Flurnamen, wie „der Rebberg“ bei Lissach, gegen Rüti zu gelegen.

Die Kirche von Kirchberg wird in der Schenkung an Selz nicht erwähnt, ebenso wenig als die Kirche von Wimmis. Es wäre aber unrichtig, hieraus den Schluss herzuleiten, dass unsere Kirche im Jahr 994 noch nicht bestanden habe. Dass sie damals vorhanden war, wissen wir bereits aus der Prozessschrift, die ich vorhin erwähnte; auf die Existenz einer Kirche deutet zudem ganz bestimmt der Name des Hofes, den Otto dem Kloster Selz schenkt und der sich von der Kirche auf dem Berge herleitet. Wenn diese in der Urkunde nicht genannt wird, so werden wir eben die Ausstellung eines besonderen auf die Kirchenschenkung bezüglichen Dokuments voraussetzen müssen.

Kirchberg und Kilchberg, das will ich hier gleich beifügen, sind häufig vorkommende Ortsnamen. In der Schweiz allein finden sich zwei Kilchberg und vier Kirchberg. Darum wird etwa das eine mit dem andern verwechselt. So z. B. ist eine Urkunde von 1280, nach der das Kloster Fraubrunnen den Hof zu Chilchper mit dem halben Kirchensatz einem Rheinfelder Bürger verkauft, auf unser Kirchberg bezogen worden, während es sich um Kilchberg im Baselland handelt.

Aus dem vorher Gesagten ergibt sich, dass das Kloster Selz in zweifacher Stellung Rechte über Kirchberg ausübte, als Patronatsherr der Kirche und als Grundherr, als Eigentümer des Hofes. Ich beschäftige mich hier zunächst mit dem Verhältnis zwischen Selz und der Kirche Kirchberg.

Nach dem Jahr 994 wird der Name unseres Kirchberg während 188 Jahren nicht mehr urkundlich erwähnt. Undessen war nach dem Tode des kinderlosen Rudolfs III., des Königs von Burgund († 1032), das schweizerische Burgund an das Deutsche Reich gekommen und der Verwaltung des Grafen Rudolf von Rheinfelden und dann der Herzöge von Zähringen unterstellt worden. Zum erstenmal nach 994 begegnet uns der Name Kirchberg in einer Solothurner Urkunde von 1182. Unter den Zeugen der Vergabung eines Burkhard von Solothurn an die St. Ursenkirche findet sich hier ein Heinricus de Chilchberch, confrater S. Ursi von Solothurn, also ein

canonicus der St. Ursenstift. Vielleicht ist dieser Heinrich der nämliche, der in einer Urkunde von 1208 — ebenfalls in Solothurn ausgestellt — als plebanus (Pfarrer) de Chilberch und zugleich als canonicus der Stift Solothurn bezeichnet wird. Wahrscheinlich derselbe plebanus de Chilberch tritt uns in einer Urkunde von 1227 entgegen. Die Tatsache nun, dass der Leutpriester von Kirchberg im Anfang des 13. Jahrhunderts zu den Stiftsherren von Solothurn gehört, mit Cuno von Krauchtal, Heimo v. Gerenstein, Heinrich vom Stein, scheint mir zweierlei zu beweisen: einmal, dass, wie diese, der Kirchberger Pfarrer und Solothurner Stiftsherr Heinrich einem Ministerialen-Geschlecht angehört hat, und zum andern, dass die Pfarrei Kirchberg eine bedeutende, mit reichen Einnahmen ausgestattete Pfründe gewesen ist. Wie begehrswert sie war, geht daraus hervor, dass im Jahr 1247 der Propst zu Solothurn selbst sich um sie bewarb und vom Papst Innocenz IV. den Befehl an die Abtei Selz erwirkte, ihm, dem Propst, Heinrich von Neuenburg, dem Bruder des Grafen Rudolf von Neuenburg, die Kirche zu verleihen. Natürlich stund bei dieser Verleihung allein das Pfrundeinkommen in Frage. Der Propst Heinrich von Neuenburg hielt sich zur Ausübung der geistlichen Funktionen in Kirchberg einen Viceplebanus. Ein solcher, namens Conrad, erscheint in einer Urkunde von 1283 und ein zweiter namens Ulrich in einer Urkunde von 1303.

Von dem Propst Heinrich von Neuenburg muss die Leutpriesterei Kirchberg an den Propst Burkhard von Rüti gekommen sein, wie eine sehr interessante Urkunde von 1275 dartut, die uns auch über die kirchliche Einteilung des schweizerischen Burgund nähere Aufschlüsse gibt. Das Dokument ist ein Verzeichnis der Steuern, die dem Klerus der Diözese Konstanz nach den Beschlüssen des Lyoner Konzils zur Rettung des heil. Landes waren auferlegt worden. Zum Bistum Konstanz gehörte die ganze Landschaft am rechten Arufer, und das Gebiet, mit dem wir uns heute abgeben, bildete einen Teil des Archidiakonats Burgund. Als Dekanate dieses Archidiakonats werden bezeichnet Rot, Lützelflüh, Langnau und Wengi. Kirchberg erscheint unter den Kirchen des Dekana-

tes Lützelflüh, mit den Kirchen Lützelflüh, Kopigen, Wingen, Lauperswil, Biberist, Hindelbank u. a. Nach dem Steuerrodel entrichteten die Steuer für den Pfarrer von Kirchberg der Propst von Rüti von Solothurn und, als Patronatsherr der Kirche, der Abt von Selz.

Im Jahr 1308 wurde die Kirchberger Kirche, über die der Abtei Selz bis dahin blos das Patronatsrecht zugestanden hatte, der Abtei Selz inkorporiert. Ueber die Gründe ist folgendes bekannt: 1308 hatte das Hochwasser des Rheins das Kloster zu Selz, das ganz in der Nähe des Einflusses der Sauer in den Rhein gelegen war, vollständig zerstört; die Mönche wurden dadurch gezwungen, die Klostergebäude an einem andern Ort neu zu erstellen. Aber nicht nur Wassernot, sondern auch Geldnot war damals über Selz hereingebrochen, so dass ein Neubau des Klosters ohne fremde Hülfe unmöglich erschien. In dieser Lage wandte sich die Abtei an den Papst mit der Bitte, ihr die beiden Kirchen Kirchberg und Selz (d. h. die Kirche der *Stadt Selz*) ganz zu überlassen. Papst Clemens V. entsprach diesem Gesuch unter der in solchem Falle üblichen Bedingung, dass aus dem Kirchenvermögen für die vom Kloster an die beiden Kirchen zu ernennenden Vikare ein angemessener Teil ausgeschieden werde. Die Inkorporation von Pfarreien war seit dem 9. Jahrhundert ein beliebtes Mittel, um verarmten und verschuldeten Klöstern aufzuhelfen. Das Kloster empfing nämlich durch die Inkorporation die vollen Einkünfte der Pfarrei, die früher dem Pfarrer zugefallen waren, und liess nun die Pfarrei durch einen schlecht besoldeten Vikar versehen. Um den Missbräuchen, die dadurch entstanden, abzuhalten, wurde vorgeschrieben, dass die Vikare auf Lebenszeit und mit Genehmigung des Bischofs anzustellen seien.

Die Einkünfte des Vikars zu Kirchberg werden von Selz im Einverständnis mit dem Bischof von Konstanz festgesetzt. Sie bestehen 1. aus allen Oblationen, d. h. aus allem dem, was die Gläubigen dem Vikar freiwillig darbringen; 2. aus je 20 Vierteln Weizen und Spelz, 14 Vierteln Haber, 4 Vierteln Gemüse, zwei Fudern Heu, und 3. aus 3*fl* Pfennigen von den Einkünften der Dörfer Ober- und Unter-Oesch und Ersigen, und

aus dem kleinen Zehnten der Kirche Kirchberg. Das Kloster garantiert dem Vikar alle diese Leistungen, indem es ihm die Einkünfte von Oesch und Ersigen und den kleinen Kirchberger Zehnten zum Pfand einsetzt. Die Genehmigung der Vikarbesoldung durch den Bischof von Konstanz zeigt, dass ihm Diözesanrechte an der Kirchberger Kirche zustanden, und diese war auch von den gewöhnlichen Abgaben an den Bischof nicht befreit, trotzdem bei der Stiftung von Selz der Papst das Kloster und alle seine Güter von allen Abgaben an den Bischof und von aller bischöflichen Jurisdiktion befreit hatte. Ob nachher die Exemption teilweise wieder aufgehoben wurde, ist nicht zu ermitteln. Es könnte sein, dass der Bischof von Konstanz, weil *er* in der Exemtionsurkunde nicht ausdrücklich genannt ist, die Befreiung für die in seiner Diözese liegenden Güter von Selz nicht anerkannte.

Aus derselben Zeit, aus der die auf die Besoldung des Vikars bezügliche Urkunde stammt, sind uns genauere Angaben über die Einkünfte der Kirchberger Kirche und über die Verwendung der Einkünfte erhalten. Sie bestehen zum grössten Teil aus Zehnten. Die Einnahme des Getreidezehnten wird in Burgdorfer Mass angegeben, und dieses Mass ist der sog. Burgkörst; die Ableitung des Wortes Körst, lateinisch mit chorus wiedergegeben, ist mir nicht bekannt. Der Burgkörst ist eingeteilt in 4 Viertel, Burgdorfer Masses; $1\frac{1}{2}$ Viertel dieses Masses sind gleich einem Mütt. Der Rat von Bern bestätigte der Stadt Burgdorf im Jahr 1467 und später wiederholt ihr Mass. Ein Viertel des 15. Jahrhunderts scheint einem spätern Burgdorfer „Mäss“ entsprochen zu haben; das letztere hielt 13,577 Liter, also $4\frac{1}{2}$ dl weniger als das Bernmäss.

Der Gesamtertrag des Zehnten der Pfarrei Kirchberg wird auf 400 Burgkörst berechnet, also auf 1600 Viertel. Davon erhalten der Keller 60 Viertel, der Schultheiss 60 Viertel und der Vogt 40 Viertel, der Pfarer, wie Sie schon wissen, 60 Viertel. Als Quart — darunter wurde ursprünglich der vierte Teil des Zehntertrages verstanden — gehen an den Bischof von Konstanz 100 Viertel Spelz und 100 Viertel Haber. Nach Abzug aller Ausgaben verbleiben dem Abt von Selz zirka 800 Burgdorfer Viertel, also die Hälfte des Zehntenerträgnisses.

An Geldzinsen bringen die Einkünfte der Kirche Kirchberg 30 alte fl. , an kleinen Zehnten 12 fl. und an Oblationen 40 fl. . Am Schluss dieser Angaben ist bemerkt: *domicilia sunt ducenta*, d. h. wohl die Zahl der nach Kirchberg zehntpflichtigen Wohnstätten beträgt 200. Sie sind, fährt die Urkunde fort, von der Kirche sehr entfernt, eine Meile weit und darüber, und mehrere dieser Wohnstätten befinden sich in der Stadt Burgdorf. Der Zehnte wurde bekanntlich von allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhoben, von allem, was gepflanzt und gezaützt wird, sein Ertrag wechselte also jedes Jahr. Der Zehntherr von Kirchberg, der Abt von Selz, bezog den Zehnten nicht selbst, sondern verlieh ihn, nach vorgängiger Schätzung des Ertrages durch Sachverständige, an den Meistbietenden. Dieser erhob dann den Zehnten in *natura* von den Pflichtigen, hatte aber nur eine Anzahl Körst, um die der Zuschlag erfolgt war, dem Zehntherrn abzuliefern. Ueberstieg der Bezug den Zuschlag, so machte also der Meistbietende einen Gewinn.

Aus den Jahren 1440—75 befinden sich eine Anzahl Zehntenverleihungsrödel der Kirchberger Kirche im bernischen Staatsarchiv. Sie bezeichnen den Ort, wo der Zehnte erhoben wurde, und den Namen des Bezügers, den Betrag des Zehnten in Körst und Vierteln und den Namen des vom Bezüger dem Zehntherrn gestellten Bürgen. Die nach Kirchberg im Jahr 1440 zehnlpflichtigen Güter verteilen sich auf folgende Ortschaften: Gerlafingen, Wiler, Landshut, Utzenstorf, in der Ei, Nieder- und Oberösch, Rudswil, Ersigen, Kirchberg, Büttikofen, Düttisberg, Bickigen, Rumendingen, Schwanden, Affoltern, Gutisberg, Binzberg. Dazu kamen am linken Emmenufer Schalunen (d. h. Aefligen, das früher zum Gebiet des Dorfes Schalunen gerechnet wurde), Rüdligen, Kernenried und Lissach. Wo der Ort Allenswiler zu suchen ist, der ebenfalls erwähnt wird, konnte ich nicht feststellen.

Der bedeutendste Zehnte wird hier in den Verzeichnissen nicht mehr genannt, weil 1440 und schon lange vorher dem Kloster Selz daran bloss noch Lehensrechte zustanden, ich meine den Burgdorfer Zehnten oder, wie er in den Urkunden heisst, „der zehnte gelegen vor der statt ze Burgdorf“. Der

halbe Teil dieses Zehnten gehörte 1365 als Lehen der Kirchberger Kirche dem Junker Wolfhard von Brandis, ein Drittel der andern Hälfte dem Peter von Torberg und zwei Drittel dem Lienhard Münzer, der sie seinem Oheim Heinrich Pfister verkaufte. Der Teil des Peter von Torberg fiel dann an die Kartause zu Torberg, während die zwei Drittel des Heinrich Pfister 1428 vom Abt von Selz auf Simon Friburger, Peter von Krauchtal und Gilian Friburger, alle von Bern, übertragen wurden. Die Hälfte des Zehnten, die früher dem Junker von Brandis gehört hatte, verkaufte 1467 Caspar von Scharnachtal dem Kloster Torberg um 500 Rh. Gulden, die er dem Niklaus von Diesbach, alt Schultheissen von Bern, seinem Tochtermann, an die Ehesteuer übergab. Diesen Zehnten brachte die Kartause Torberg im Jahr 1474 an sich.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass wir in der Gesamtheit der Ortschaften, deren Zehnten Selz für seine Kirche Kirchberg selbst verleiht oder verliehen hat, das frühere Kirchspiel Kirchberg vor uns haben. Unter diesen Ortschaften befinden sich nicht bloss die elf heute das Kirchspiel bildenden Gemeinden, sondern noch eine Anzahl anderer, von denen ein Teil längst nicht mehr zum Kirchspiel gehört, ein Teil aber noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zu Kirchberg kirchgenössig war. Wenn z. B. noch im Jahr 1440 Selz in Utzenstorf Zehnten bezogen hat, trotzdem damals Utzenstorf schon lange eine eigene Pfarrkirche besass, so hängt dies damit zusammen, dass der Zehnte, den die Utzenstorfer Güter schuldeten, als dingliches Recht der Kirchberger Kirche auch nach der Gründung der Kirche in Utzenstorf weiterbestand und nicht etwa auf die Utzenstorfer Kirche übertragen wurde. Zu einer Uebertragung hätte übrigens um so weniger Veranlassung vorgelegen, als nach dem Zeugnis des Ringoltinger Urbars der Kirchensatz zu Utzistorf „und das kilchenlichen, nemlich das recht das man nennet ius patronatus min (d. h. des Ringoltingen) eigen ist und gehört zu der herschaft Landshut“. Aehnlich verhält es sich mit dem Burgdorfer Zehnten. Das Lehenrecht der Abtei Selz an diesem Zehnten beweist mit aller Deutlichkeit die ursprüngliche Zugehörigkeit der nach Kirchberg zehnlpflichtigen Grundstücke in Burg-

dorf zur Kirchgemeinde Kirchberg. Burgdorf hat erst 1401 eine eigene Pfarrkirche erhalten, die 1249 in einer Urkunde genannten Bertholdus plebanus de Burtorf und Volmarus, viceplebanus in Burtorf, sind Priester an der von der Oberburger Kirche abhängigen Spitalkapelle der heil. Maria zu Burgdorf gewesen. Mit der Kapelle gehörte die ganze alte Stadt Burgdorf zur Pfarrkirche Oberburg. Die nördlich vor der Stadt gelegenen Grundstücke dagegen gehörten nach Kirchberg. Darauf deutet wohl die Bemerkung im Verzeichnis der Einkünfte der Pfarre Kirchberg vom Jahr 1310, dass in der Stadt Burgdorf mehrere Wohnstätten nach Kirchberg zehntpflichtig seien; diese Häuser waren sehr wahrscheinlich die Anfänge der 1316 erwähnten neuen Stadt Burgdorf, des oppidum noviter constructum, quod vulgo dicitur Holzbrunnen. Im Jahre 1335 gestatten die Burgdorfer dem Abt von Selz, der zu Burgdorf Burgrecht hatte, in dieser neuen Stadt „am turn, der an dem Holzbrunnen an der rinkmure gelegen ist“, ein Haus zu bauen.

Das Erträgnis des Zehnten aller Güter, die in die Kirche Kirchberg zehntpflichtig waren, belief sich im Jahr 1440 auf 484 Burgkörst. Es war also ein sehr befriedigendes, denn es überstieg die Schätzung, nach der ein durchschnittlicher Ertrag von ca. 400 Burgkörst erwartet wurde, ganz erheblich. Im Jahr 1460 ist er dagegen mit 378 Burgkörst hinter dem Durchschnitt zurückgeblieben, und das Jahr 1477 mit bloss 242 Körst lieferte gerade die Hälfte des Erträgnisses von 1440. Die Selzer Zehntrödel zeigen uns aber nicht bloss die guten und schlechten Erntenergebnisse, sie zeigen uns auch, mit welchen Getreidearten die Felder bebaut wurden und welchen Marktpreis die verschiedenen Arten hatten. Neben den Rödeln nämlich, die sich auf die Verleihung des Zehnten beziehen, sind noch einige andere vorhanden, in denen der Erlös aus den abgelieferten Zehnten aufgezeichnet ist. Ich kann hier nicht näher auf alles das eingehen, sondern will nur anführen, dass der Gesamterlös des Klosters Selz aus den Zehnten des Jahres 1441: 644 ⠄ oder 368 Gulden betragen hat.

Der Zehntbeamte von Selz notiert am Schlusse des Rödelns auch die Ausgaben, die die Verleihung und der Verkauf

des Zehnten mit sich brachten. Wir finden hier einen Posten für die Schätzer „do man den zechenden beritten“, d. h. als die Schätzer zu Pferd sich zur Schätzung in die Zehntbezirke begaben, die Ausgabe des Zehntbeamten im Wirtshaus zur Glogge in Burgdorf, wo er jeweilen, wie es scheint, sein Hauptquartier aufschlug, ferner Auslagen für den Schmied und den Sattler, und einmal stehen 10 β in Rechnung „gab her Niclaus — der Zehntbeamte — do er Ludwig Seman ein kind us touf hub“. Herr Niklaus wird gefunden haben, die Ehre der Gevatterschaft sei ihm als Diener des Abtes von Selz zugefallen, deshalb könne er diese Kosten der Abtei verrechnen. Oft erscheint unter den Ausgaben des Zehntbeamten auch ein Betrag für Reparaturen an der Kirche zu Kirchberg. Die Baupflicht am Chor eines Kirchengebäudes nämlich bildet die Gegenleistung des Kirchenpatrons für den Zehnten. Aus diesem Grund entscheidet auch das zu Burgdorf versammelte geistliche Kapitel, dass der Abt von Selz und nicht die Herrschaft (Burkhard und Walther von Erlach) verpflichtet sei, die Kapelle zu Ried (Kerrenried) zu bedachen.

Die Verwendung eines Teiles des Zehnten als Besoldung für den Pfarrer, wie dies schon die Urkunde von 1310 vorsieht, findet sich auch in den Rödeln des 15. Jahrhunderts, ebenso wie die Quart an den Bischof von Konstanz. Die Quart bezog der Bischof übrigens nicht selbst. Er hatte sie einem von Brandis verkauft und von Wolfhard von Brandis ward sie im Jahr 1426 dem Kloster Trub abgetreten; daher wird sie von nun an überall als Quart von Trub bezeichnet.

Neu ist in den Rödeln die Zuwendung von 9 Vierteln Dinkel an den Altar, oder, wie sich ein Rodel genauer ausdrückt, für den Kaplan des Altars der heil. Maria in Kirchberg. Dieser Altar stand vielleicht in dem vom Torberger Urbar erwähnten Käppeli. Jedenfalls schliesst die Erwähnung eines Altars der Maria in Kirchberg die Annahme aus, dass Maria die Schutzheilige der Pfarrkirche gewesen sei. Herr Prof. Türler hält für den Kirchenheiligen den St. Martin, dessen Bild auf einer der schönen Glasscheiben der Kirche erscheint. Die Martinskirchen sind mit den Mauritiuskirchen die ältesten in unserm Lande.

Die Verwaltung des Zehnten in Kirchberg ist der Abtei Selz nicht immer leicht gefallen. Aus einem Abkommen zwischen Selz und dem Kloster Fraubrunnen von 1321 geht z. B. hervor, dass dieses seit langer Zeit den der Abtei schuldigen Heuzechnten ab Wiesland von Aefligen im Gebiet der Dorfmark Schalunen nicht entrichtete. Fraubrunnen hat dafür 3 Mark Silbers als Entschädigung an Selz zu zahlen. Eine andere Urkunde desselben Jahres berichtet, dass Junker Wernher Kerro den Neubruchzehnten zu Kerrenried längere Zeit für sich selbst bezogen habe, und in gleicher Weise war auch ein Hugo von Aefligen, Burger von Bern, mit dem Zehnten von Gerlafingen verfahren. Das Kloster Selz sah sich deshalb veranlasst, ab und zu durch besondere Prokuratoren die Zehntverhältnisse des Klosters bereinigen zu lassen. Zweimal hatte Selz mit dem Bischof von Konstanz einen Prozess zu führen wegen der Quart des Kirchberger Zehnten. Die Parteien verständigten sich schliesslich auf eine fixe, jährlich gleichbleibende Abgabe von 200 Vierteln Korn.

Der Zehnte, von dem ich bisher gesprochen habe, bildete jedenfalls den grössten Teil der Einkünfte der Kirchberger Kirche. Die Erträge von zinspflichtigen Grundstücken der Kirche werden im Verzeichnis von 1310 auf bloss 30 alte Pfunde angeschlagen. Im Lauf der Jahre wird sich jedoch dieser Ertrag vermehrt haben durch Jahrzeitstiftungen und Schenkungen. Als Eigen der Kirche, oder „gotzhusgut“, wie es in den Urkunden heisst, werden 1368 erwähnt Aecker im niedern und obern Müliland, der Glatacker in den Gründen, ein Acker im Kelveld bei Ersigen (vielleicht das heutige Köhlfeld). Ferner muss die Kirche auch in Burgdorf Grundstücke zu eigen besessen haben, da noch 1440 der Rat von Burgdorf dem Kloster Selz für den Pfarrer von Kirchberg Grundzinsen entrichtet.

Weit weniger genau als von den Rechten und Pflichten des Klosters Selz als Inhabers des Zehnten sind wir von den Rechten unterrichtet, die das Kloster als Grundherr des Hofes Kirchberg ausübte. Wir wissen auch nicht, wie gross der Hof gewesen ist und ob die Güter, die das Kloster Selz im 14. und 15. Jahrhundert in der Umgegend von Kirchberg besessen hat,

in Ersigen, Rudswil, Oesch, Büttikofen, Vilmeringen (Vielbringen), Bickigen, Kernenried, ursprünglich zum Hofe Kirchberg gehört haben oder ob alle im Laufe der Zeit von Selz zum Hofe hinzu erworben worden sind. Die dem Kloster Selz bei seiner Gründung verliehene Immunität gab dem Immunitätsherrn, dem Abt, die Befugnis, den öffentlichen Beamten den Zutritt zum Klostergebiet zu untersagen und den Beamten, der im Klostergebiet die Gerichtsgewalt repräsentierte und ausübte, selbst zu wählen. Dieser Beamte, der das Kloster in allen Rechtssachen zu vertreten hatte, ist der Vogt, und als Inhaber der Klostervogtei Selz finden sich die Markgrafen von Baden. Ob sie anfänglich die Vogtei über alle Güter des Klosters, also auch über die argauischen, besessen haben, ist mir nicht bekannt, auch weiss ich nicht, wann die Vogtei unter den Markgrafen von Baden erblich geworden ist. Sicher ist, dass die Besitzungen von Selz in und um Kirchberg zu Ende des 13. Jahrhunderts unter einem besondern Vogt standen, und zwar unter dem Ritter Ulrich von Torberg.

Es ist Ihnen bekannt, dass die von Torberg, die gegen Ende des 12. Jahrhunderts urkundlich auftreten, Dienstleute der Zähringer und nachher der Kiburger gewesen sind und dass namentlich der letzte Torberger als Hauptgegner der Eidgenossen im Sempacherkrieg in unserer Geschichte eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Ulrich von Torberg nun, der Vogt von Selz über Kirchberg, urkundet im Jahr 1278 für sich und seine Nachkommen, dass er zu Ehren der heiligen Adelheid und aus Ehrerbietung für seinen Herrn, den Abt Gottfried von Selz, die vom Abt gewählten Beamten von Kirchberg, nämlich den Schultheissen, den Keller und den Bannwart, solange sie im Amte stehen und ihre Kinder nicht getrennten Haushalt führen, für alle Zukunft von Steuern, Abgaben und Diensten befreie. Wenn aber vielleicht einmal, fügt Ulrich von Torberg vorsichtig bei, diese Beamten von sich aus, aus reiner Liberalität und unaufgefordert, mir oder meinen Nachkommen Dienste erweisen oder etwas schenken, soll darin kein Verstoss liegen gegen mein Zugeständnis. Die Urkunde besiegelt Ulrich von Torberg und sein Onkel, Berchtold von Rüti, Propst der Stift Solothurn. Sie sehen aus

dieser Urkunde, dass den Torberg 1278 die Vogtei über Kirchberg bereits als ein erbliches Amt zukam. Die Urkunde berechtigt ferner zum Schluss, dass die Erblichkeit der Vogtei den Torberg vom Abt von Selz sei zugestanden worden, da Torberg den Abt seinen Herrn nennt.

In erwünschter Weise ergänzt auch die Urkunde unsere Kenntnisse mit Beziehung auf die Beamten, die den Hof Kirchberg verwalteten. Die drei Beamten, der Schultheiss, der Keller und der Bannwart werden vom Abt auf Zeit ernannt, diese Aemter sind nicht erblich, wie die Vogtei, und die Güter der drei sind nicht von vornherein als Dienstmannsgüter von der Vogtei befreit, sondern wegen des freiwilligen Verzichts des Vogtes auf die Vogteiabgaben. Dass drei Amtleute zur Verwaltung des Hofes nötig waren, lässt auf einen grossen Hof schliessen. Eigentümlich ist das Vorkommen eines Schultheissen unter den Amtleuten. Während wir unter den Schultheissen in der Regel den ersten städtischen Beamten verstehen, ist er hier Offizial eines Abtes in dem Hofe seines Klosters. Wir finden ihn in dieser Stellung z. B. auch in den luzernischen Besitzungen des elsässischen Klosters Murbach und, in bernischem Gebiet, als Beamten der Stift Amsoldingen. Der Schultheiss von Kirchberg war offenbar nichts anderes als der Meier. Ihm stand die Aufsicht über die Bewirtschaftung des Hofes zu, während der Keller die Gefälle einzuziehen hatte. Alle drei Beamten waren für ihren Geschäftskreis mit richterlichen Befugnissen ausgestattet, mit Twing und Bann. Diese Gerichtsbarkeit fand sich hier also nicht im Besitz des Vogtes, wie dies bei einer Anzahl Klostervogteien der Fall war, sondern war ein Recht der Abtei. Der Vogt selbst besass wahrscheinlich die Frevelgerichtsbarkeit, mit Ausnahme der dem Landvogt zustehenden hohen Gerichte. Wir sind indessen weder über die Grenzen der Kompetenz des Vogtes noch über die Grenzen der als Twing und Bann bezeichneten niedern Gerichtsbarkeit näher unterrichtet. Eine Aufzeichnung des Herrschaftsrechtes, eine Offnung von Kirchberg, die hierüber Aufschluss erteilt hätte, existiert leider nicht, wir wissen bloss, dass die Hofgenossen von Kirchberg alljährlich im

Maiengericht die Rechte des Hofes feststellten. Ich will hier auf die Frage nach der Beschaffenheit dieser Rechte weiter nicht eintreten, sondern zu einem Gegenstand übergehen, der Sie mehr interessiert.

Wie aus einer von König Rudolf von Habsburg am 1. November 1283 im Lager von Peterlingen ausgestellten Urkunde hervorgeht, hatte der Vogt von Kirchberg, Ulrich von Torberg, im Sinne, Kirchberg zu einer Stadt zu erheben und zu diesem Zweck den Ort befestigt. Auf Bitten des Ulrich von Torberg verleiht König Rudolf, in Anerkennung der treuen Dienste des Ritters, dem neubefestigten Ort, genannt Kirchberg, bei Burgdorf alle Rechte und Freiheiten, mit denen Kaiser und Könige neu befestigte Plätze zu freien gewohnt sind; insbesondere sollen Kirchberg und seine Bewohner des Rechtes, der Freiheit, der Ehren und der guten Gewohnheiten teilhaftig sein, deren sich die Stadt Bern erfreut. Dazu, fährt der König fort, erteilen wir dem Ulrich und allen seinen Erben, auf die Kirchberg übergeht, volle Gewalt, selbst oder durch einen Stellvertreter gegen Missetäter einzuschreiten, die Verbrechen mit angemessener Strafe zu belegen, sowie andere Gerichte auszuüben, vorbehalten aber die Gerichtsbarkeit, die in dem Orte Kirchberg dem Kloster Selz nach Recht und Gewohnheit zukommt. Ueberdies haben wir es für angezeigt erachtet, in der Stadt Kirchberg einen Wochenmarkt, je an einem Mittwoch, einzuführen. Wir nehmen alle, die als Käufer oder Verkäufer den Markt besuchen, auf dem Weg zu und von dem Markt und für die Dauer des Marktes, mit Leib und Gut in unsren und des Reiches Schutz und wollen, dass sie die besondern Freiheiten geniessen, die mit den Märkten verbunden sind.

Dieser Brief König Rudolfs ist unter allen Kirchberger Urkunden die interessanteste, aber zugleich auch diejenige, die dem Geschichtsfreund die meisten Rätsel aufgibt, und zwar Rätsel, die er mit Sicherheit nicht alle lösen kann. Wir fragen uns, verfolgte König Rudolf mit der Verleihung des Stadtrechtes an Kirchberg besondere, in der Urkunde nicht genannte Zwecke, oder ist die Erkenntlichkeit für die Treue des Torbergers die einzige Veranlassung zur Erteilung des

Privilegs? Was haben wir uns unter der nova munitio dicta Kirchberg, unter der neuen Befestigung, vorzustellen? Worin bestanden die Rechte und Freiheiten, mit denen Bern bedacht war, und die nun auch an Kirchberg erteilt werden? Sind diese Freiheiten dieselben, die in der Berner Handveste enthalten sind? War es, mit andern Worten, des Königs Wille, der neuen Stadt Kirchberg auch eine Münzstätte und neben dem Wochenmarkt auch einen Jahrmarkt zu gewähren und den Bürgern das Recht der freien Schultheissen- und Priesterwahl und Steuerfreiheit einzuräumen, mit allen übrigen Rechten der Handveste? Oder deutet nicht gerade die Verleihung aller Rechte der Stadt Bern an Kirchberg darauf hin, dass das Berner Recht 1283 anders gelautet haben muss, als es in der Handveste aufgezeichnet ist? Soll, fragen wir weiter, durch die Verleihung der Strafgewalt an Ulrich von Torberg, die neue Stadt Kirchberg der landgräflichen Gerichtsbarkeit ganz entzogen werden? Und weshalb ist schliesslich aus dem neu befestigten Ort trotz des Stadtrechtsprivilegs keine Stadt geworden?

Ich will hier mit Bezug auf die Frage nach dem Inhalt des der Stadt Kirchberg verliehenen Rechtes bloss darauf aufmerksam machen, dass das Stadtrecht, welches König Rudolf damals an Städte erteilt hat, z. B. an Arau 1283, an Brugg 1284, mit dem Berner Recht der Handveste nicht die mindeste Aehnlichkeit zeigt. Arauer und Brugger Recht gehen vielmehr auf Winterturer Recht zurück und dieses Winterturer Recht hat König Rudolf und haben seine Nachfolger weiter verliehen. Wenn Rudolf das Städtlein Kirchberg und vorher im Jahr 1275 das Städtlein Laupen mit dem Recht der Stadt Bern bewidmet hat, so dachte er dabei jedenfalls nicht an ein Recht, wie es in der Berner Handveste niedergelegt ist. In Kraft getreten ist das Kirchberger Stadtrecht nie, wir brauchen uns darum hier nicht weiter damit abzugeben.

Für die Befestigung hat wohl Ulrich von Torberg in dem Hofe Kirchberg den Ort ausgewählt, der schon durch die Natur am meisten geschützt war, und dieser Ort kann wohl kein anderer sein als das Plateau, auf dem die Kirche steht. Auf zwei Seiten, im Süden und Westen, bietet hier schon der

steile Hang Schutz, bloss die Nord- und die Ostseite waren durch Graben und Mauern zu sichern. Vom Graben soll auf der Nordseite noch ein Stück erhalten sein. Beim Besuch des grossen und schön gepflegten Friedhofs neben der Kirche werden Sie finden, dass die Fläche, die er einnimmt, für die Anlage eines Städtchens Raum genug bietet, ziemlich viel mehr als der noch heute von Mauern umschlossene Platz in Uttigen, das in den Urkunden erwähnte Castrum Uttingen, welches wahrscheinlich gleich wie Kirchberg ein Städtchen gewesen ist oder hätte werden sollen. Unter der neuen Befestigung, genannt Kirchberg, werden wir uns nicht bloss die Befestigung, d. h. Mauern und Graben, sondern doch wenigstens den ersten Anfang eines Städtchens, die Kirche und ein paar Häuser, vorzustellen haben. Der Brief König Rudolfs spricht nicht von einer erst zu gründenden Stadt, sondern von einer bereits bestehenden, und von ihren Bewohnern (cives). Sonderbarerweise ist dieser Brief die einzige Urkunde, die einer Stadt Kirchberg Erwähnung tut, wir erfahren später nichts davon, dass Ulrich von Torberg oder seine Nachfolger den befestigten Ort als Stadt ausgebaut und ihn nach städtischer Verfassung verwaltet hätten. „Es fehlte,“ schreibt Friedrich Stettler in seiner Staatsrechtsgeschichte des Kantons Bern, „den Bewohnern Kirchbergs der Geist, welcher das bernische Gemeinwesen beseelte, und so verfehlte auch dieses Mittel des Deutschen Königs zur Schwächung Berns seinen Zweck so gut als die Erteilung der nämlichen Freiheiten an das Städtchen Laupen und diente nur zum Beweis, dass die beste Verfassung ohne den belebenden höhern Geist tote Form sei.“ Aehnlich äussert sich von Wattenwyl von Diesbach, indem er schreibt: „es fehlt der Gemeinde Kirchberg der Wille oder die Macht Nutzen aus der Stadtrechtserteilung zu ziehen“.

Ich glaube nicht, dass Rudolf mit der Stadtrechtserteilung an Kirchberg den Zweck verfolgte, Bern zu schwächen. Das Stadtrechtsprivileg ist im Lager von Peterlingen ausgestellt während des Krieges zwischen König Rudolf und Savoyen. An der Belagerung von Peterlingen haben mit König Rudolf auch Berner teilgenommen und nach Justingers Bericht sich besonders hervorgetan, „der von Bern volk war

gepriset und geruemet für die von Friburg“ (mehr als die von Freiburg). Soll man nun mit Stettler annehmen, dass König Rudolf dem Torberger eine Gnade auf Kosten der Berner habe erweisen wollen, der Berner, die ihm zur gleichen Zeit, als er das Stadtrechtsprivileg ausstellte, die trefflichsten Dienste leisteten? Sicher tragen auch nicht die Kirchberger Schuld daran, wenn ihr Ort keine Stadt geworden ist. Ich stelle mir vor, dass sich diejenigen in erster Linie gegen die Erhebung Kirchbergs zur Stadt werden aufgelehnt haben, deren Interessen dadurch eine Einbusse erlitten hätten: der Landgraf von Burgund und seine Nachfolger, die Grafen von Kiburg, die in Kirchberg nie Eigen besessen haben. Wenn nämlich Ulrich von Torberg vom König die Vollmacht empfing, die in der neuen Stadt begangenen Frevel und Misseraten zu bestrafen, so ist darunter ein Recht zu verstehen, das der Torberger als Vogt von Kirchberg noch nicht besass. Die einzige Befugnis aber, die der Vogt nicht hatte, war die hohe Gerichtsbarkeit, d. h. das Recht über Leben und Tod zu richten. Die Verleihung dieses Rechtes an den Vogt durch den König bedeutete aber nichts anderes als die Freiung der Vogtei von der gräflichen Gerichtsbarkeit, die Lostrennung eines Stückes von der Landgrafschaft und die Errichtung einer neuen, selbständigen Herrschaft Kirchberg in dem abgetrennten Gebiet. Es sieht aus, als ob der Landgraf Heinrich von Buchegg seine Rechte auf Kirchberg aller Welt habe vor Augen führen wollen, dadurch, dass er ein halbes Jahr nach der Stadtrechtserteilung an Kirchberg, zu Kirchberg selbst einen Landtag abhielt.

In den Geschichtsquellen ist meines Wissens von der Stadt Kirchberg nicht mehr die Rede, dagegen haben die Kirchberger die ihnen von König Rudolf erteilten Privilegien nie vergessen. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts erhielten sie, auf den Brief des Königs Rudolf sich beziehend, vom Helvetischen Vollziehungsausschuss die Erlaubnis, einen Wochenmarkt und zwei Jahrmärkte abzuhalten, am ersten Mittwoch des Mais und am ersten Mittwoch des Oktobers. Kirchberg machte indessen von dieser Konzession nicht sogleich Gebrauch. Als es am 6. Januar 1816

durch die Ausgeschossenen der Gemeinde, Aebi, Lüdi, Eberhart und Probst beim Rat von Bern um Bestätigung der Märkte nachsuchte und sich dabei wiederum auf den Stadtrechtsbrief stützte, da richtete Burgdorf an den Rat eine Gegenschrift, worin ausgeführt wird: die Urkunde von 1283 diene als Beleg zu einem Marktrecht für die Stadt Kirchberg, nicht für das Dorf. Die Märkte, meinte Burgdorf — und es musste dies ja wissen, weil es selbst Jahrmärkte besass — seien ein Anlass zu unnützen Ausgaben, auch werde keinem Handelszweig in der Gemeinde Kirchberg durch die Märkte aufgeholfen als etwa dem „*Détail in Wein*“, welcher aber keiner besonderen Aufmunterung mehr bedürfe, wie der Reichtum der Wirte daselbst sattsam beweise. Endlich müssten die Märkte den Jahr- und Wochenmärkten der benachbarten Gemeinden Schaden zufügen. Zu der Erteilung der Konzession an Kirchberg sei der Helvetische Vollziehungsausschuss nicht kompetent gewesen; was während der Helvetischen Ordnung oder Unordnung beschlossen worden sei, schreiben die Burgdorfer, habe keine Kraft.

Aus der Antwort der Kirchberger auf den Protest von Burgdorf ist besonders die Angabe hervorzuheben, dass die Aeusseren, d. h. die nicht in der Stadt Burgdorf Gesessenen, an den Burgdorfer Märkten erst *nach* Mittag einkaufen dürfen — notabene im Jahr 1816 — und dass in Burgdorf immer noch mit dem kleinen alten Mass und dem leichten Gewicht gemessen und gewogen werde. Der Rat von Bern hat am 15. Juli 1816 das Gesuch von Kirchberg abgewiesen, mit der Begründung, dass sich die Urkunde von 1283 zu einem Freiheitsbrief für die neu zu erbauende *Stadt* Kirchberg eigne. Das *Dorf* aber habe sich nie zur Stadt erhoben. Auch gehöre es nicht „zu den beträchtlichen Ortschaften, wo bedeutender Handel und Gewerb getrieben wird“ und in der Umgebung seien schon Jahrmärkte genug. Seither sind meines Wissens auf Grund des Stadtrechtsbriefes von Kirchberg keine Rechte mehr geltend gemacht worden.

Es läge nahe, hier, nachdem vorhin von der Gerichtsbarkeit des Landgrafen die Rede war, auf die Rechte der Landgrafschaft Klein-Burgund, zu der Kirchberg gehörte, etwas

näher einzugehen. Allein dazu fehlt heute die Zeit, ich will ja auch nicht die Geschichte Kirchbergs darstellen, sondern blass Beiträge dazu geben. Ich erinnere nur daran, dass nach dem Tode des letzten Zähringers die Landgrafschaft sich in den Händen der Grafen von Buchegg befunden hat und im Jahr 1313 von ihnen an die Grafen von Kiburg gekommen ist, dass durch den Burgdorferkrieg Kiburgs Macht gebrochen wurde und Bern zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Landgrafschaft Burgund an sich brachte. Im Jahr 1386 eroberten die Luzerner die Burg Wolhusen des Peter von Torberg, die Berner zwangen seine Veste Torberg zur Uebergabe und zerstörten seine Burg Koppigen. Peter erfuhr so an sich selber, dass es mit der Herrschaft Oesterreichs in den obern Landen zu Ende war. In seinem Testament vermachte er am 6. Dezember 1397 alle seine Besitzungen und Güter in Burgund zur Stiftung eines Kartäuser Klosters Torberg und bestellte zu dessen Schirmer die Stadt Bern. Dadurch kam auch die Vogtei Kirchberg an die Kartäuser, und diese richteten an Bern die Bitte, ihnen die Vogtei „als lehen von dem heiligen riche“ zu übertragen. Die Verleihung fand am 12. März 1398 statt. Die Bezeichnung der Vogtei als eines Reichslehens ist auffallend. Aus der Gründungsgeschichte des Klosters Selz wissen Sie, dass der Abt das freie Wahlrecht des Vogtes erhalten hatte. Wann und wie es an das Reich gefallen ist, entzieht sich unserm Wissen. Bekannt ist, dass namentlich die Habsburger in ihrem Gebiete die Kirchenvogtei an sich brachten.

Zwischen Selz, dessen Rechte auf Kirchberg durch den Wechsel der Vogtei nicht weiter berührt wurden, und der Kartause Thorberg kam es bald zu Streitigkeiten. Der Rat der Stadt Bern, der sie zu schlichten hatte, gelangte zur Ueberzeugung, dass die Kirchberger Vogtei in den Händen der Kartäuser eine Quelle fortwährender Reibereien zwischen Torberg und Selz bilden würde und veranlasste deshalb das Kloster Torberg zur Abtretung der Kirchberger Vogtei an das Kloster Selz. Dieses überliess dagegen der Kartause sein Recht am Burgdorfer Zehnten, den Wald Langenberg und den Fall von den Erbgütern zu Kirchberg mit der Verpflichtung, keine Mühle zu bauen, „auf die mülihof-

statt under der flu zu Kilchberg“. Gleichzeitig verkaufte Selz an Torberg den jungen Zehnten und den Heuzechnten zu Ersigen. So sehr war also damals der Begriff der Kirchenvogtei verwischt, dass darunter nicht mehr ein Amt, sondern ein Privatrecht verstanden wurde, über das der mit der Vogtei beliehene frei verfügen konnte. Dadurch war es möglich, dass, wie hier in unserm Falle, die Vogtei, die zur Wahrung der Rechte eines Klosters war geschaffen worden, weil die Geistlichen selbst diese Rechte nicht wahrnehmen konnten und nicht wahrnehmen sollten, an das Kloster selbst zurückfiel.

Kurz vor der Vereinbarung zwischen Selz und Torberg hatte Bern die Landgrafschaft Burgund an sich gebracht. Bern behielt sich deshalb bereits in dem Akt, der die Vergleichsbedingungen zwischen Torberg und Selz feststellt, er ist datiert vom 10. Juli 1406, seine landgräflichen Rechte an Kirchberg vor. Bei der von Bern angeordneten Feststellung dieser Rechte zeigte es sich, dass hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit zu Kirchberg zwischen Bern und Selz Meinungsverschiedenheit bestand. Der Abt von Selz vertrat die Ansicht, dass „was freveln ze Kilchberg indrunt dem graben und ussrunt, usgenumen totslege, beschechen, daz *sin* richter ze Kilchberg darum ze richten habe“, wogegen Bern behauptete, dass für die Bestrafung aller Frevel ausserhalb des Grabens die Herrschaft Bern allein kompetent sei. Nachdem hierüber Kundschaft verhört worden war, wurde entschieden, dass um alle Frevel innerhalb des Grabens zu Kirchberg der Richter des Abtes von Selz nach altem Herkommen zu richten habe und auch um alle kleinen Frevel ausserhalb des Grabens, wie übereren (d. h. über das Grundstück hinaus pflügen), überzünen, für grosse Frevel aber *ausserhalb* des Grabens, wie Mord, Totschlag, Diebstahl, Verwundungen, sei allein Bern oder sein Landrichter zuständig. Diese Feststellung ist für uns wichtig, weil hier zum erstenmal die Strafkompetenz des Vogtes genauer umschrieben wird. Wir erfahren namentlich, dass die Kompetenz verschieden war, je nachdem es sich um innerhalb oder ausserhalb des Grabens begangene Frevel handelte. Im ersten Fall war die Vogtgewalt unbegrenzt, sie um-

fasste auch die hohe Gerichtsbarkeit, im zweiten war sie auf die kleinen Frevel beschränkt. Wenn sich der Ausdruck „innerhalb des Grabens“ auf den alten Stadtgraben bezieht, so wäre die in diesen Grenzen dem Vogt zustehende hohe Gerichtsbarkeit auf das in der Stadtrechtsurkunde von 1283 dem Ulrich von Torberg erteilte Privileg, alle Uebeltäter zu Kirchberg zu strafen, zurückzuführen. Dieses Privileg hätte sich so allein unter allen andern von König Rudolf erteilten Rechten erhalten. Eine grosse praktische Bedeutung konnte ihm kaum zukommen und darum mag es wohl auch nie bestritten worden sein.

Noch einmal — und diesmal ohne alle Aussicht auf Wiedererwerb — wurde die Kirchdorfer Vogtei veräussert. Der Basler Bischof Johannes von Fleckenstein, ehemals Abt von Selz und nun Verweser der Abtei, übergab im Jahr 1429 der Stadt Bern Vogtei und Schultheissenamt zu Kirchberg mit Zwing und Bann und ganzer voller Herrschaft, mit niedern und hohen Gerichten und aller Zubehörde, als freie, ledige und unwiderrufliche Gabe. Vorbehalten werden die Güter, die ein Schultheiss zur Kirchberg vom Kloster Selz innegehabt hat. Diese Güter sollen bei dem Gotteshaus Selz bleiben, und ferner bleibt jedem Leutpriester und jedem Kaplan zu Kirchberg gestattet, für den eigenen Bedarf im Ruppisberg zu holzen. Alle andere Gerechtsame, wie Bussen, Vogt- und Gerichtshühner, das Weingelt vom Schenkwein, Fall und Lass, geht auf Bern über. In einem Gegenbrief erklären Schultheiss und Rat der Stadt Bern, dass sie nach der Uebergabe von Vogtei, Gericht, Zwing und Bann, Leute und Güter der Abtei Selz „die si in unsren landen oder gebieten ligende hant, mit allen rechungen in unsren schirm und behutnusse empfangen haben“ und befreien die Güter des Klosters auf ewige Zeit von allen Steuern und Tellen.

Damit haben im Jahr 1429 die Herrschaftsrechte des Klosters Selz über Kirchberg zu bestehen aufgehört. Von da an besitzt Selz in Kirchberg nur noch Privatinteressen, und, um diese unter den Schutz der Stadt Bern zu stellen, verzichtete Selz auf seine grundherrlichen Rechte. Bischof Johannes von Fleckenstein hatte eingesehen, dass das Kloster nicht mehr

imstande war, seine Rechte im bernischen Gebiet selbst zu handhaben, und das Vertrauen Fleckensteins zu Bern war grösser als das in die Klosterbeamten, die ihre Stellung vielfach missbrauchten, um Klostergüter an sich zu bringen. Kirchberg wurde zunächst dem Amt Wangen angegliedert, 1471 aber beschloss der Rat von Bern, „dass Kilchberg und Alchenflüh mit hohen und nidern gerichten an das sloss Burgdorf und nit gen Wangen dienen sol“.

Der Uebergang der Herrschaftsrechte Kirchbergs an die Stadt Bern hatte 1465 auch eine Revision der Satzungen und Rechte der ehemaligen Vogtei Kirchberg im Gefolge, die unter Selzscher Verwaltung in Kraft gewesen waren. Die Revision ist uns in einer Abschrift im Schlafbuch der Dorfgemeinde Kirchberg erhalten. Sie bezieht sich auf Rechte, die der Stadt Bern an Stelle der bischöflichen Beamten zustehen und auf Rechte, die von den Dorfgenossen selbst ausgeübt werden. Die Revision hatte offenbar eine genaue Ausscheidung der gegenseitigen Kompetenzen zum Zweck. Eine solche Ausscheidung war in den Herrschaften Utzenstorf und Koppigen am 1. Juli 1416 vorgenommen worden, und die Rechte dieser Herrschaften stimmen, soweit sie sich auf die Frevelgerichtsbarkeit beziehen, Wort für Wort mit den Satzungen über Frevel in dem Kirchbergerrecht von 1465 überein. Genau dasselbe Recht wie Kirchberg empfing im Jahr 1465 auch das Gericht Alchenflüh. Das Landgericht, dem die Fälle der hohen Gerichtsbarkeit vorbehalten blieben, versammelte sich nach einem Verzeichnis der Dingstätten von 1435 nicht in Kirchberg, sondern zu Alchenflüh unter dem Sarbaum; als Dingstätte kommt aber auch Koppigen (1444) vor. Unter dem Sarbaum (Pappel) finden sonst Landgerichte in unserer Gegend nicht statt, die Gerichtsstätte ist gewöhnlich der Platz unter einer Linde.

Die Verwaltung Kirchbergs durch den bernischen Amtmann in Burgdorf bietet nichts, was hier besonders hervorzuheben wäre. Ich komme darum zum Schluss: zum Verkauf aller Rechte, die Selz in der ehemaligen Klostervogtei Kirchberg übrig blieben, an die Stadt Bern. Am 31. Mai 1481 veräussert der Propst Walther von Gemmingen und das Kapitel der Stift

Selz „durch unser und unsers stifts schinbaren nutz und notturft willen, meren schaden hiemit zu verkommen“ an die Stadt Bern um 5500 Rheinische Gulden „alle zinse, zehnten, renten, nütze und gült, alle güter, sie sien fry oder vellig, alle kilchensätz mit allen nutzungen und gerechtsamen — zu Kilchberg, Ersigen, Kriegstetten, Utzistorf und darumb doch mit den beladnüssen, so uns (Selz) bishar davon uszerichten gebürt haben“, nämlich 200 Viertel Korn an die Quart zu Trub, das Korn an den Leutpriester zu Kirchberg und an den Liebfrauenaltar daselbst und die Consolationengelder an den Bischof zu Konstanz. Selz verspricht der Stadt Bern zu helfen, wenn ihr der Kauf ganz oder teilweise sollte strittig gemacht werden, „darum,“ sagt Selz, „haben wir der Stadt Bern auch alle Rödel und Schriften, die sich auf die Güter beziehen, übergeben“. Auf diese Weise sind die Rödel und Zehntverzeichnisse von Selz in das Berner Staatsarchiv gelangt. Die Stadt Bern hat die Kaufsumme von 5500 Gulden zur Hälfte am Bartholomäustag (24. August) und zur Hälfte am St. Michelstag (29. September) in Strassburg zu zahlen. Der Rat von Bern verständigt sich schon am 1. Juni mit dem Rat der Stadt Strassburg wegen dieser Zahlung und ersucht sie, ihm einen Teil des Kaufpreises vorzustrecken, für den Fall, dass er ihn nicht sogleich aufbrächte, „angesechen — sagt der Rat — das wir rinsch gold nit so schnell mogen haben“. Die Kirchensätze von Wimmis und Reutigen und die Zehnten an beiden Orten hatte Bern schon im Jahr 1479 von Selz käuflich erworben. In dem Jahr 1481 nahmen also alle und jede Beziehungen zwischen dem elsässischen Kloster und seinen Besitzungen im Berner Land ein Ende.

Adelheids Stiftung, die Abtei Selz, ist als ein morscher Bau zusammengefallen; sie wurde 1481 in ein Kollegiatstift umgewandelt und im 16. Jahrhundert säkularisiert. Kirchberg aber hat sich zu einem Gemeinwesen entwickelt, an dem der Kanton Bern seine Freude hat. Möge es fernerhin blühen und gedeihen.
